

1. Liegt Anstiftung zum Meineid vor, wenn der Täter dem Zeugen einzureden suchte, die ihm angesonnene falsche Aussage sei wahr, der Zeuge aber die Aussage in Kenntnis ihrer Unwahrheit erstattet und beschwört?

II. Straffenat. Urtr. v. 12. November 1925 g. L. II 562/25.

I. Schwurgericht Guben.

Gründe:

Nach der tatsächlichen Annahme des Schwurgerichts haben der Angeklagte und seine Ehefrau vor dem Zeugen M. andauernd davon gesprochen, daß dieser die Unterredung des Angeklagten mit Frau P. über den Dungverkauf mit angehört habe, obwohl der Angeklagte wußte, daß dies nicht der Fall war, weil eine solche Unterredung nicht stattgefunden hatte. Bei diesem ständigen Gerede ging nach der Auffassung des Schwurgerichts der Wille des Angeklagten dahin, daß M. das, was auf solche Weise über seine Anwesenheit bei dem Gespräch mit Frau P. vor ihm erzählt wurde, schließlich für richtig halten und infolgedessen zum Gegenstande seiner Zeugenaussagen machen solle. Diese Bemühungen hatten, wie das Schwurgericht für erwiesen hält, zwar den Erfolg, daß M. zuletzt daran glaubte, der Angeklagte habe eine Unterredung des von ihm behaupteten Inhalts mit Frau P. gehabt, aber nicht auch daran, daß er selbst dabei zugegen gewesen sei.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt die von dem Schwurgericht getroffene Feststellung, daß M. durch seine Zeugenaussage, er habe ein Gespräch des bezeichneten Inhalts zwischen dem Angeklagten und Frau P. mitangehört, einen Meineid geleistet hat, nicht aber auch die weitere Feststellung, daß M. zu diesem Meineid von dem Angeklagten angestiftet sei. (Wird hinsichtlich des Meineids näher dargestellt.)

Der Tatbestand der Anstiftung setzt voraus, daß sich die strafbare Handlung, die der Täter wirklich begangen hat, mit derjenigen deckt, zu der ihn der Anstifter durch seine Einwirkung bestimmen wollte. Anstiftung zum Meineid ist somit nur gegeben, wenn der Wille des Anstifters darauf gerichtet war, den Täter zu einer wider besseres Wissen erstatteten Aussage zu veranlassen. Daran fehlt es aber hier. Zwar wollte der Angeklagte, wie das Schwurgericht als erwiesen ansieht, M. dazu bringen, als Zeuge die Unwahrheit zu beschwören; er gedachte dies aber nach der bisherigen Annahme des Schwurgerichts auf dem Wege zu erreichen, daß er ihn in den irrigen Glauben versetzte, er sei in der Tat bei der von ihm bekundeten Unterredung zugegen gewesen. Wäre ihm dieser Plan gelungen, so würde M. durch eine Aussage des bezeichneten Inhalts zwar etwas objektiv Falsches, aber keine bewußte Unwahrheit beschworen, also auch keinen Meineid geleistet haben. Somit ist die vorliegende, dem M. nachgewiesene Tat nach ihrer inneren Seite über den Willen des Angeklagten hinausgegangen, und bezüglich dieses von ihm nicht gewollten Überschusses ist der Angeklagte nicht verantwortlich. Bei der von dem Angeklagten gewollten Sachgestaltung könnte nur in Frage kommen, ob M., wenn er seine Aussage in dem durch den Angeklagten bei ihm hervorgerufenen irrigen Glauben an ihre Wahrheit erstattet hätte, seine Eidspflicht obzschon nicht wissentlich, so doch fahrlässig verletzt haben würde. Anstiftung zu einem Fahrlässigkeitsvergehen, somit auch zu einem fahrlässigen Falscheid, ist aber rechtlich ausgeschlossen (RGSt. Bd. 23 S. 175, Bd. 30 S. 292, Bd. 44 S. 429 [432]). . .